

## **Praxisticker Nr. 30/2024: Aktuelles vom BMF: Beginn des elektronischen Mitteilungsverfahrens für elektronische Kassensysteme ab 2025**

### **Aktuelles vom BMF: Beginn des elektronischen Mitteilungsverfahrens für elektronische Kassensysteme ab 2025**

Mit dem Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen vom 22. Dezember 2016 – gemeinhin bekannt als „Kassengesetz“ – und seiner Umsetzung in § 146a AO hat der Gesetzgeber den Steuerpflichtigen auferlegt, ihre elektronischen Aufzeichnungssysteme ab Januar 2020 mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) auszustatten, um dadurch nachträglichen Datenmanipulationen vorzubeugen.

Neben der Einführung der vielseitig umstrittenen Belegausgabepflicht verpflichtete § 146a Abs. 4 AO dazu, die eingesetzten Aufzeichnungssysteme nebst der jeweils verwendeten TSE innerhalb eines Monats nach Anschaffung auf elektronischem Weg dem zuständigen Finanzamt zu melden.

Da seinerzeit jedoch noch keine elektronische Übermittlungsmöglichkeit hierfür geschaffen worden war, wurde die Mitteilungsverpflichtung vom Bundesfinanzministerium Ende 2019 einstweilen bis zum Einsatz einer elektronischen Übermittlungsmöglichkeit ausgesetzt (vgl. BMF-Schreiben vom 06.11.2019).

Wie nunmehr im [BMF-Schreiben vom 28.06.2024](#) (IV D 2 - S 0316-a/19/10011 :009) bekannt gegeben wurde, stehen **ab Januar 2025** – stolze fünf Jahre später – elektronische Übermittlungsmöglichkeiten über das Programm „Mein ELSTER“ und die ERiC-Schnittstelle zur Verfügung.

Im heutigen Praxisticker gehen wir auf die Einzelheiten und wichtigsten Fragen zur Mitteilungsverpflichtung bei Einsatz elektronischer Aufzeichnungssysteme i.S.d. § 146a Abs. 4 AO ein.

#### **I. Mitteilung von Kassensystemen**

Tatbestandlich von der Mitteilungspflicht nach § 146a Abs. 4 AO erfasst sind elektronische Aufzeichnungssysteme nach § 146a Abs. 1 AO, damit insbesondere elektronische oder computergestützte Kassensysteme und Registrierkassen (§ 1 Abs. 1 KassenSichV). Bemerkenswert ist, dass die Mitteilungspflicht nicht auf die erfassten buchführungspflichtigen Vorgänge abstellt, sondern auf das zur Aufzeichnung herangezogene System als solches.

Die Mitteilungspflicht erstreckt sich gleichermaßen auch auf gemietete und geleaste elektronische Aufzeichnungssysteme.

In zeitlicher Hinsicht gilt:

- Vor dem 1. Juli 2025 angeschaffte elektronische Kassensysteme sind den Finanzbehörden **bis zum 31. Juli 2025** mitzuteilen.

- Ab dem 1. Juli 2025 angeschaffte Aufzeichnungssysteme müssen **innerhalb eines Monats** nach ihrer Anschaffung mitgeteilt werden. Dasselbe gilt für ab dem 1. Juli 2025 außer Betrieb genommene Kassensysteme.
  - Für vor dem 1. Juli 2025 außer Betrieb genommene Kassensysteme besteht die Mitteilungspflicht nur, wenn zuvor auch eine Mitteilung über deren Anschaffung erfolgt ist.

## II. Mitteilung von EU-Taxametern und Wegstreckenzählern

Als meldepflichtige elektronische Aufzeichnungssysteme gelten nach § 1 Abs. 2 KassenSichV auch EU-Taxameter und Wegstreckenzähler. Werden solche derzeit noch ohne TSE betrieben, sollten die erforderlichen Anpassungen und Aufrüstungen umgehend durchgeführt werden. Das BMF (v. 13.10.2023 - IV D 2 - S 0319/20/10002: 010 BStBl 2023 I S. 1718) hat hierfür eine Nichtbeanstandungsregelung bis zum 31.12.2025 geschaffen. In zeitlicher Hinsicht gilt somit:

- Wird die Nichtbeanstandungsregelung in Anspruch genommen, ist für diese Dauer von einer Mitteilung an das Finanzamt abzusehen.
- EU-Taxameter und Wegstreckenzähler, die bis zum 1. Juli 2025 nachgerüstet werden, sind **bis zum 31. Juli 2025** zu melden.
- Ab dem 1. Juli 2025 angeschaffte oder mit einer TSE ausgerüstete EU-Taxameter und Wegstreckenzähler sind spätestens **innerhalb eines Monats** nach Anschaffung oder Ausrüstung zu melden.

## III. Praktische Tipps zum Mitteilungsverfahren

In praktischer Hinsicht gilt es zunächst zu beachten, dass alle in einer Betriebsstätte eingesetzten Aufzeichnungssysteme stets in einer **einheitlichen Mitteilung** an das Finanzamt zu übermitteln sind.

### 1. Wie können Daten für die Anmeldung des elektronischen Aufzeichnungssystems nach § 146a Abs. 4 AO mitgeteilt werden?

Für die Übermittlung der Daten stehen ab Januar 2025 sowohl das Portal „Mein ELSTER“ als auch die ERIC-Schnittstelle bereit.

Konkret kann die jeweilige Mitteilung wie folgt an das Finanzamt übermittelt werden:

- per Direkteingabe im ELSTER-Formular "Mitteilungsverfahren nach § 146a Absatz 4 AO" auf [www.elster.de](http://www.elster.de)
- per Upload einer XML-Datei auf [www.elster.de](http://www.elster.de) in MEIN ELSTER oder
- per Datenübertragung aus einer Software über die ERIC-Schnittstelle

### 2. Welche Daten müssen übermittelt werden?

Gemäß § 146a Abs. 4 S. 1 AO müssen nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz u. a. die Art, Seriennummer und das Datum der Anschaffung bzw. Außerbetriebnahme des genutzten elektronischen Aufzeichnungssystems sowie die Art der zertifizierten Sicherheitseinrichtung elektronisch an das zuständige Finanzamt übermittelt werden.

### **3. Müssen ab dem 1. Juli 2025 rückwirkend alle Daten ab Januar 2020 mitgeteilt werden?**

Relevant sind die aktuellen Systeme im Zeitpunkt des Einsatzes der elektronischen Übermittlungsmöglichkeit. Kassensysteme und deren TSE, die am 1. Juli 2025 nicht mehr existieren, erfasst die Mitteilungspflicht des § 146a Abs. 4 AO dementsprechend **nicht**.

Übermittlungsbedürftig bleibt jedoch das Datum der Anschaffung des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems nach § 146a Abs. 4 Nr. 7 AO.

Unabhängig von der Mitteilungsverpflichtung sind Informationen zu den im Betrieb eingesetzten Datenverarbeitungssystemen für die Nachprüfbarkeit der Aufzeichnungen jedoch unabdingbar und daher als Bestandteil der Verfahrensdokumentation vorzuhalten.

### **4. Sind die Mitteilungen nach § 146a Absatz 4 AO aufbewahrungspflichtig und wenn ja wie lange?**

Die Mitteilung nach § 146a Absatz 4 AO ist nicht aufbewahrungspflichtig, es sei denn, die Mitteilung erfolgt als Teil einer Verfahrensdokumentation. In diesem Fall greift die zehnjährige Aufbewahrungspflicht aus §§ 147 Abs. 1 Nr. 1 AO i. V. m. § 147 Abs. 3 S. 1 AO.

### **5. Hat im Rahmen einer umsatzsteuerlichen Organschaft der Organträger oder die Organgesellschaft die Mitteilungspflicht nach § 146a Absatz 4 AO zu erfüllen?**

Eine etwaige Organschaft hat auf die Mitteilungspflicht keine Auswirkung. Mitteilungspflichtig ist nur diejenige (juristische) Person unter ihrer ertragsteuerlichen Steuernummer, die die mitzuteilenden elektronischen Aufzeichnungssysteme tatsächlich verwendet.

## **IV. Beratungsempfehlung**

Informieren Sie Ihre betroffenen Mandanten frühzeitig über die Mitteilungspflichten nach § 146a Abs. 4 AO.

Zwar sind Verstöße gegen die Mitteilungspflicht nicht nach § 379 AO bußgeldbewehrt. Jedoch können die Mitteilungspflichten zwangsweise nach §§ 328 ff. AO durchgesetzt werden, wenn zuvor zur Mitteilung aufgefordert worden ist. Außerdem erscheint es naheliegend, dass ein Betrieb, der die gebotenen Mitteilungen nicht erbringt, sich einem erhöhten Risiko für Betriebsprüfungen aussetzt.

In Steuerstrafverfahren und Betriebsprüfungen kann das Fehlen der Mitteilung die Annahme von strafschärfenden Gründen bzw. formellen Fehlern sowie in Kombination mit mehreren formellen Fehlern die Beweiskraft der Buchführung erschüttern und eine Schätzungsbefugnis nach sich ziehen.

**Autoren: RA/FAStR, Zert. Berater im Steuerstrafrecht Maximilian Krämer LL. M. und RA/FAStR Malte Norstedt LL.M. Eur, beide DNK Rechtsanwälte, München.**

**Der LSWB-Praxisticker ist ein Service des LSWB für seine Mitglieder.  
LSWB, Hauptgeschäftsstelle München, HansasträÙe 32, 80686 München  
Tel 089 / 273 214 17, Fax 089 / 273 06 56, E-Mail: [praxisticker@lswb.de](mailto:praxisticker@lswb.de)**



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

**Nur per E-Mail**

Oberste Finanzbehörden  
der Länder

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin  
TEL +49 (0) 30 18 682-0

E-MAIL [poststelle@bmf.bund.de](mailto:poststelle@bmf.bund.de)

DATUM 28. Juni 2024

BETREFF **Beginn der Mitteilungsverpflichtung nach § 146a Absatz 4 Abgabenordnung (AO)**

GZ **IV D 2 - S 0316-a/19/10011 :009**

DOK **2024/0511821**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Durch das BMF-Schreiben vom 6. November 2019 - IV A 4 - S 0319/19/10002 :001, DOK 2019/0891800 - (BStBl I S. 1010) wurde die Mitteilungsverpflichtung über den Einsatz oder die Außerbetriebnahme eines elektronischen Aufzeichnungssystems im Sinne des § 146a Absatz 1 Abgabenordnung (AO) nach § 146a Absatz 4 AO bis zum Einsatz einer elektronischen Übermittlungsmöglichkeit ausgesetzt.

Die elektronische Übermittlungsmöglichkeit wird über das Programm „Mein ELSTER“ und die ERiC-Schnittstelle ab dem 1. Januar 2025 zur Verfügung gestellt.

Nach Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt Folgendes:

**I. Mitteilung von Kassen(-systemen)**

Das Mitteilungsverfahren steht ab dem 1. Januar 2025 zur Verfügung.

Die Mitteilung von vor dem 1. Juli 2025 angeschafften elektronischen Aufzeichnungssystemen im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 KassenSichV ist bis zum 31. Juli 2025 zu erstatten.

Ab dem 1. Juli 2025 angeschaffte elektronische Aufzeichnungssysteme im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 KassenSichV sind innerhalb eines Monats nach Anschaffung mitzuteilen

(§ 146a Absatz 4 Satz 2 AO). Dies gilt ebenfalls für ab dem 1. Juli 2025 außer Betrieb genommene elektronische Aufzeichnungssysteme (§ 146a Absatz 4 Satz 2 AO). Es ist zu beachten, dass bei der Mitteilung der Außerbetriebnahme elektronischer Aufzeichnungssysteme vorher die Anschaffung mitzuteilen ist.

Elektronische Aufzeichnungssysteme im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 KassenSichV, die vor dem 1. Juli 2025 endgültig außer Betrieb genommen wurden und im Betrieb nicht mehr vorgehalten werden, sind nur mitzuteilen, wenn die Meldung der Anschaffung des elektronischen Aufzeichnungssystems zu diesem Zeitpunkt bereits erfolgt ist. Die Rz. 145 bis 155 der Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD - BMF-Schreiben vom 28. November 2019 - IV A 4 - S 0316/19/10003:001, BStBl I S. 1269) bleiben unberührt.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass nach Nr. 1.16.1.4 des AEAO zu § 146a bei jeder Mitteilung stets alle elektronischen Aufzeichnungssysteme einer Betriebsstätte in der einheitlichen Mitteilung zu übermitteln sind.

Nicht angeschaffte (z. B. gemietete oder geleaste) elektronische Aufzeichnungssysteme stehen angeschafften elektronischen Aufzeichnungssystemen gleich (Nr. 1.16.2.6 des AEAO zu § 146a).

## II. Mitteilung von EU-Taxametern und Wegstreckenzählern

Das Mitteilungsverfahren steht ab dem 1. Januar 2025 zur Verfügung.

Von der Mitteilung nach § 146a Absatz 4 AO für EU-Taxameter- und Wegstreckenzähler im Sinne des § 1 Absatz 2 KassenSichV, die ohne eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verwendet werden, ist bis zur Implementierung der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung, längstens für den Zeitraum der Nichtbeanstandung (BMF-Schreiben vom 13. Oktober 2023 - IV D 2 - S 0319/20/10002 :010; DOK 2023/0969715 - BStBl I S. 1718), abzusehen.

EU-Taxameter und Wegstreckenzähler im Sinne des § 1 Absatz 2 KassenSichV, die vor dem 1. Juli 2025 angeschafft oder mit einer TSE ausgerüstet wurden und deswegen die Nichtbeanstandung des BMF-Schreibens vom 13. Oktober 2023, a.a.O., nicht mehr in Anspruch nehmen, sind bis zum 31. Juli 2025 mitzuteilen.

Ab dem 1. Juli 2025 angeschaffte oder mit einer TSE ausgerüstete EU-Taxameter und Wegstreckenzähler im Sinne des § 1 Absatz 2 KassenSichV sind innerhalb eines Monats nach

Anschaffung oder Ausrüstung mit einer TSE mitzuteilen (§ 146a Absatz 4 Satz 2 AO). Ab dem 1. Juli 2025 außer Betrieb genommene EU-Taxameter und Wegstreckenzähler sind innerhalb eines Monats nach Außerbetriebnahme mitzuteilen (§ 146a Absatz 4 Satz 2 AO). Bei der Mitteilung der Außerbetriebnahme von EU-Taxametern und Wegstreckenzählern ist zu beachten, dass vorher die Anschaffung mitzuteilen ist.

EU-Taxameter und Wegstreckenzähler im Sinne des § 1 Absatz 2 KassenSichV, die vor dem 1. Juli 2025 endgültig außer Betrieb genommen wurden und im Betrieb nicht mehr vorgehalten werden, sind nur mitzuteilen, wenn die Meldung der Anschaffung oder Ausrüstung mit einer TSE des EU-Taxameters oder Wegstreckenzählers zu diesem Zeitpunkt bereits erfolgt ist.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass nach Nr. 1.16.1.4 des AEAO zu § 146a bei jeder Mitteilung stets alle elektronischen Aufzeichnungssysteme einer Betriebsstätte in der einheitlichen Mitteilung zu übermitteln sind.

Nicht angeschaffte (z. B. gemietete oder geleaste) EU-Taxameter bzw. Wegstreckenzähler stehen angeschafften EU-Taxametern bzw. Wegstreckenzählern gleich (Nr. 1.16.2.6 des AEAO zu § 146a).

Die Vorgaben des § 146a Absatz 4 AO finden bei Wegstreckenzählern im Sinne des § 1 Absatz 2 KassenSichV nur Anwendung, sofern diese am oder nach dem 1. Juli 2024 erstmalig in den Verkehr gebracht wurden.

### III. Aufhebung von BMF-Schreiben

Das BMF-Schreiben vom 6. November 2019 - IV A 4 - S 0319/19/10002 :001, DOK 2019/0891800 - (BStBl I S. 1010) wird vollständig aufgehoben.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht

Im Auftrag

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.